

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 092/2019	
Bürgeranregung			
Finanzen und wirtschaftliche Betriebe	öffentlich	☒	
Orts, Wolfgang	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Bürgerausschuss	10	07.05.2019

Bürgeranregung nach § 24 GO NRW
 "Straßenreinigungsgebühr für den Markt"

Finanzielle Auswirkungen

 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Straße Markt ist im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Mettmann unter Ziffer a) den Fußgängerzonen und gleichermaßen unter Ziffer h) den Straßen ohne räumliche und optische Trennung von Gehweg und Fahrbahn zugeordnet.

Danach erfolgt die Gehwegreinigung in den Fußgängerzonenbereichen (mit Ausnahme des oberen Teils vom Lavalplatz) grundsätzlich 5 x wöchentlich. Die Reinigungspflicht obliegt sowohl der Stadt Mettmann als auch den Grundstücks-eigentümern. Bei Straßen ohne räumliche und optische Trennung von Gehweg und Fahrbahn ist darüber hinaus von den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke ein 1 m breiter Fahrbahnstreifen, gemessen vom Straßenrand, von Schnee freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Stoffen zu streuen. Dies gilt für beide Straßenseiten.

Die Reinigung am Markt erfolgt in Form der manuellen Handkehrung, da dort eine maschinelle Reinigung nicht möglich ist, und wird in der Regel mindestens 5 x wöchentlich -vor und nach Veranstaltungen auch häufiger- durch den Baubetriebshof der Stadt Mettmann durchgeführt. Davon unberührt gilt die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer.

Die von Herrn Adelhöfer geschilderte Situation, wonach die Stadt Mettmann ihre Reinigungsleistungen seit mehr als 2 Jahren nicht in ausreichendem Maße oder gar nicht erbracht habe, ist unzutreffend. Vielmehr kommen bedauerlicherweise einige Grundstückseigentümer am Markt nicht oder nur unzureichend ihrer Reinigungspflicht nach, wodurch wiederum ein erhöhter Reinigungsaufwand durch den städt. Baubetriebshof bedingt ist.

Die Gebühren für die Reinigungsleistungen der Stadt Mettmann werden im Übrigen wie in allen anderen Fußgängerzonenbereichen veranstaltungsunabhängig nach den Festlegungen der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhoben, so dass es für die Grundstückseigentümer am Markt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen kommt.

Aufgrund der starken Frequentierung des Marktes ist eine 5 x wöchentliche Reinigung aus Sicht des städt. Baubetriebshofes zwingend erforderlich und kann nicht reduziert werden.

Es wird daher empfohlen, den Antrag von Herrn Adelhöfer abzulehnen und es bei den bisherigen Regelungen zu belassen. Ebenso scheidet ein finanzieller Ausgleich für angebliche Minderleistungen aus den oben genannten Gründen aus.